



Brüssel, den 5. April 2017
(OR. en)

7339/17
COR 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0238 (COD)**

PECHE 106
CODEC 399

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: ST 11636/16 + ADD 1, 2 PECHE 293 CODEC 1142 IA 62

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Festlegung eines Mehrjahresplans für
Grundfischbestände in der Nordsee und die Fischereien, die diese
Bestände befischen, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG)
Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates
- Kompromissvorschlag des Vorsitzes

Auf Seite 23 des Dokuments ST 7339/17 INIT muss Artikel 18 Absatz 6 wie folgt lauten:

"(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 9_a, [...] 11 und xx3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert."